

Person (Gefühle, Interessen, Rücksichten) färbt auch auf die Angaben ab; die Subjektivität ist sehr stark, die Objektivität der Angaben also fraglich. Alles wird durch die „Brille der Einstellung zum anderen“ gesehen.

Die Beachtung psychologischer Erkenntnisse und Prinzipien ist Voraussetzung einer effektiven Verhandlungsführung. Sie im konkreten Strafverfahren anzuwenden, ist eine in erster Linie dem Richter zufallende Aufgabe.

8.3.3. *Der Beginn der Hauptverhandlung*

Als „Beginn der Hauptverhandlung“ wird die Gesamtheit der Prozeßhandlungen bezeichnet, die den Gang der Hauptverhandlung vor der Beweisaufnahme einleiten. Das Gesetz (§ 221 StPO) bestimmt diese Prozeßhandlungen, die zu protokollieren sind, und ihre Reihenfolge, die genau einzuhalten ist. Während des Beginns der Hauptverhandlung verschafft sich das Gericht Klarheit, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die gerichtliche Verhandlung und Entscheidung vorliegen und ob die Voraussetzungen für einen konzentrierten Ablauf der Hauptverhandlung gegeben sind.

8.3.4. *Die Beweisaufnahme*

Aus der Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung ergibt sich als Regel:

- a) Die Beweisaufnahme erfolgt vor dem erkennenden Gericht und in Gegenwart der Beteiligten, deren Anwesenheit das Gesetz verlangt.
- b) Von mehreren Beweismitteln, die sich auf dieselbe Tatsache beziehen, hat das Gericht grundsätzlich dasjenige auszuwählen, das der zu beweisenden Tatsache am nächsten steht, d. h.,
 - das ursprüngliche Beweismittel genießt den Vorzug vor dem abgeleiteten Beweismittel;
 - soweit der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person beruht, ist grundsätzlich die Person zu vernehmen.¹⁵

Die Beweisaufnahme dient der *gerichtlichen* Aufklärung und Feststellung aller Tatsachen, die in ihrer Gesamtheit als Grundlage der gerichtlichen Entscheidung über das straftatverdächtige Verhalten des Angeklagten erheblich sind. Weil das Gericht in der Beweisaufnahme den Sachverhalt selbständig feststellt, also nicht an Feststellungen aus dem Ermittlungsverfahren gebunden ist und nur die in der Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen die Grundlage für das Urteil bilden (§ 222 Abs. 3 StPO), ist die Beweisaufnahme das Kernstück der Hauptverhandlung.

In Verwirklichung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes schöpft das Gericht sein Wissen aus eigenen Beweiserhebungen. Es nutzt in der vom Gesetz gebotenen

15 Vgl. Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 4. Bd., Berlin 1960, S. 72 ff.